

Blanko-Nutzungsvertrag zur Anwendung Vollmachtsdatenbank der Bundessteuerberaterkammer

Vertragsparteien:

Kanzlei (Informationen aus dem Berufsregister)

Name: _____

Anschrift: _____

Teilnehmernummer: _____ (von BStBK vergeben)

– nachfolgend: **Nutzer** –

Registrierung ist erfolgt durch:

Name: _____

und

Bundessteuerberaterkammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstraße 42
10117 Berlin

– nachfolgend: **BStBK** –

Vorbemerkung

Dieser Vertrag dient der Nutzung einer Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten im Sinne des § 80a der Abgabenordnung und deren Übermittlung an die Landesfinanzbehörden im Sinne von § 86 Abs. 2 Nr. 10 StBerG.

Blanko-Nutzungsvertrag zur Anwendung Vollmachtsdatenbank der Bundessteuerberaterkammer

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Nutzung der Anwendung Vollmachtsdatenbank (VDB) durch den Nutzer über das Internet und die Überlassung von Speicherplatz.
- 1.2 Die BStBK erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit der VDB gemäß der „Leistungsbeschreibung der Anwendung Vollmachtsdatenbank“ („Leistungsbeschreibung“). Die Leistungsbeschreibung kann jederzeit auf der Webseite <https://www.bstbk.de/de/themen/vollmachtsdatenbank> eingesehen und ausgedruckt werden.

2 Vertragsbedingungen VDB

Nachrangig zu diesem Nutzungsvertrag gelten die Vertragsbedingungen für die Anwendung Vollmachtsdatenbank (VDB). Die Vertragsbedingungen für die Anwendung Vollmachtsdatenbank (VDB) können unter <https://www.bstbk.de/de/themen/vollmachtsdatenbank> eingesehen und ausgedruckt werden.

3 Nutzungsrechte

- 3.1 Die BStBK räumt dem Nutzer das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizensierbare und zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht ein, die VDB entsprechend der Leistungsbeschreibung unter Einhaltung der Vorgaben dieses Vertrages zu nutzen.
- 3.2 Die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 3.1 gelten auch für in der VDB angelegte und freigeschaltete Unterbevollmächtigte des Nutzers, die über eine Zugangsauthentifizierung gemäß Leistungsbeschreibung Ziffer 1.2 Unterpunkt Berechtigungsmanagement verfügen. Ist ein allgemeiner Vertreter (§ 69 StBerG) des Nutzers bestellt, gilt Satz 1 entsprechend.
- 3.3 Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 erlischt, wenn die Bestellung des Nutzers zu dem Berufsträger, als der er sich für die VDB registriert hat, oder die Anerkennung des Nutzers als Berufsträgergesellschaft erlischt, zurückgenommen oder widerrufen wird. Wird ein Praxisabwickler (§ 70 StBerG) oder Praxistreuhänder (§ 71 StBerG) der Kanzlei des Nutzers bestellt, so hat dieser ein Nutzungsrecht gemäß Ziff. 3.1 für die Dauer der Bestellung; Ziff. 3.2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.
- 3.4 Bei Erlöschen des Nutzungsrechts gemäß Ziff. 3.3 und auch bei jedem anderweitigen Erlöschen des Nutzungsrechts wird der Zugriff auf die VDB gesperrt.

4 Vergütung, Rechnungsstellung

- 4.1 Die Vergütung für die Nutzung der VDB (ohne Service) beträgt pro Kalenderjahr pro Vollmacht 0,60 € zuzüglich Umsatzsteuer, sofern anwendbar. Die Vergütung wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn die Vollmachten unterjährig angelegt und/oder gelöscht wurden. Ebenso wird die Vergütung in voller Höhe erhoben, wenn der Nutzungsvertrag unterjährig endet.
- 4.2 Die Rechnungsstellung für die Vergütung gemäß Ziffer 4.1 erfolgt einmal jährlich nachschüssig auf Basis der Zählung der Anzahl der Vollmachten des Nutzers. Das gilt auch im Fall einer unterjährigen Vertragsbeendigung.
- 4.3 Die Vergütung für kostenpflichtige Serviceleistungen wird gemäß der „Leistungsbeschreibung Service für die Nutzer der Vollmachtsdatenbank“ („Leistungsbeschreibung Service“) jährlich abgerechnet. Die Leistungsbeschreibung Service kann jederzeit unter <https://www.bstbk.de/de/themen/vollmachtsdatenbank> eingesehen und ausgedruckt werden.

Blanko-Nutzungsvertrag zur Anwendung Vollmachtsdatenbank der Bundessteuerberaterkammer

- 4.4 Die BStBK ist berechtigt, die Berechnungsintervalle zugunsten des Nutzers anzupassen, wenn dies zu keiner Erhöhung der Vergütung führt. Einwände gegen die Rechnungsstellung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen schriftlich bei der BStBK geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als genehmigt; etwaige Überzahlungen können dann nur nach den §§ 812 ff. BGB zurückgefordert werden. Die BStBK wird den Nutzer in der Rechnung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.
- 4.5 Der Nutzer erteilt der BStBK ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Einziehung fälliger Zahlungen und weist sein Kreditinstitut gleichzeitig an, die von der BStBK auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Es gelten die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Ankündigungsfrist für die Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift-Zahlung und den bevorstehenden SEPA-Basislastschrift-Einzug (Vorabinformation) beträgt 5 Kalendertage. Die Vorabinformation erfolgt an die vom Nutzer zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse.
- 4.6 Rechnungen werden ausschließlich elektronisch erstellt und übermittelt. Der Nutzer stellt sicher, dass ihm die elektronischen Rechnungen der BStBK sowie die Vorabinformation (siehe vorstehend) zugehen können. Wenn die Gründe der Nichtzustellbarkeit der elektronischen BStBK-Rechnung und/oder der Vorabinformation in der Sphäre des Nutzers liegen, so gehen diese Gründe zu Lasten des Nutzers. Wenn der Nutzer davon Kenntnis erhält, dass er eine elektronische Rechnung und/oder Vorabinformation der BStBK nicht empfangen konnte, informiert er die BStBK unverzüglich darüber. Die BStBK wird dann erneut ein Mehrstück der elektronischen BStBK-Rechnung versenden. Der Nutzer hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass das angegebene Konto eine ausreichende Deckung aufweist. Wird die Lastschrift mangels ausreichender Kontodeckung oder aufgrund der Angabe einer falschen Bankverbindung durch den Nutzer nicht eingelöst oder widerspricht der Nutzer der Abbuchung, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, hat der Nutzer die durch die Rückbuchung des jeweiligen Kreditinstituts entstehenden Gebühren zu tragen. Zudem befindet er sich ab diesem Zeitpunkt im Verzug.
- 4.7 Die Zahlung aller Rechnungsbeträge ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, nicht jedoch vor Ablauf der Frist für die Vorabinformation. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Nutzer in Verzug (siehe vorstehend).
- 4.8 Die BStBK ist berechtigt, die Nutzung der VDB für den Nutzer einzuschränken oder ganz zu sperren, wenn dieser das Nutzungsentgelt trotz einer an die vom Nutzer zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse gerichteten Mahnung nicht innerhalb der darin gesetzten, angemessenen Frist entrichtet hat. Das gilt nicht, wenn die Mahnung von der BStBK wegen einer technischen Störung in der Sphäre der BStBK nicht übermittelt werden kann.

5 Zustimmungen des Nutzers

- 5.1 Die Aktivierung der Daten des Nutzers aus dem Berufsregister seiner Kammer (Stammdaten) in der VDB ist für die Nutzung der VDB erforderlich. Die Stammdaten werden mit der Aktivierung in der VDB lesbar.
- 5.2 Eine Zählung der gespeicherten Vollmachten ist im Servicefall und zu Abrechnungszwecken erforderlich.
- 5.3 Die Übermittlung der eingegebenen Vollmachtsdaten, der Stammdaten sowie Authentifizierungs- und Identifizierungsdaten an die Finanzverwaltung sind für die Zwecke dieses Nutzungsvertrags erforderlich.
- 5.4 Darüber hinaus behält sich die BStBK die Verarbeitung von Daten in den gesetzlich zulässigen Fällen auch unabhängig von Zustimmungen des Nutzers oder des Vertreters des Nutzers vor.

Blanko-Nutzungsvertrag zur Anwendung Vollmachtsdatenbank der Bundessteuerberaterkammer

6 Mitwirkungspflichten des Nutzers

- 6.1 Eine Nutzung der VDB ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Vollmacht des Mandanten zulässig. Der Nutzer ist verpflichtet, vor Eingabe von Vollmachtsdaten in die VDB von seinen Mandanten eine schriftliche Vollmacht unter Verwendung des amtlichen Musters der Finanzverwaltung einzuholen. Der jeweilige Mandant muss in die Nutzung der VDB durch den Nutzer einwilligen; darüber hinaus bleibt die Möglichkeit der BStBK unberührt, die personenbezogenen Daten auf Basis anderer Rechtsgrundlagen zu verarbeiten.
- 6.2 Die unter Ziffer 6.1 genannten schriftlichen Vollmachten müssen vom Nutzer auch bei Nutzung der VDB im Original aufbewahrt werden, zumal die Finanzverwaltung weiterhin berechtigt ist, die Vorlage dieser schriftlichen Vollmachten zu verlangen.
- 6.3 Der Nutzer ist verpflichtet, Änderungen oder den Wegfall einer Vollmacht unverzüglich in die VDB einzutragen.
- 6.4 Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass in der VDB stets die aktuelle und richtige E-Mail-Adresse zu seiner Erreichbarkeit angegeben ist.

7 Auftragsverarbeitung

- 7.1 **Gegenstand der Verarbeitung**
Die BStBK verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Nutzers (Auftragsverarbeitung). Dies umfasst alle Tätigkeiten, die die BStBK gemäß dem Nutzungsvertrag und den darin in Bezug genommenen Dokumenten erbringt und die eine Auftragsverarbeitung darstellen.
- 7.2 **Dauer der Verarbeitung**
Die Verarbeitung erfolgt während der Laufzeit dieses Vertrages.
- 7.3 **Art und Zweck der Verarbeitung**
 - a. Die Art der Verarbeitung ist durch die Leistungsbeschreibung festgelegt.
 - b. Zwecke der Verarbeitung sind alle zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlichen Vertragszwecke.
- 7.4 **Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen**
 - a. Art der personenbezogenen Daten sind
 - i. Daten der Mandanten der Kammermitglieder, nämlich Stamm- und Bewegungsdaten, z.B. Identifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Steuer-ID, Steuernummern des Vollmachtgebers); Adressdaten der Vollmachtnehmer; Vertragsstammdaten; Vertragsabrechnungsdaten; Übermittlungsprotokolle mit Referenznummer.
 - ii. Hiervon umfasst sind auch besondere Kategorien personenbezogener Daten.
 - iii. Daten der Kammermitglieder als Anwender der VDB, nämlich Aufzeichnung von Interaktionen des Anwenders bei der Nutzung der VDB und damit zusammenhängende personenbezogene Daten des Anwenders, z. B. Identifikationsdaten (z. B. Name, SCID); Benutzereinstellungen.
 - b. Kategorien betroffener Personen sind insbesondere
 - i. Mandant/direkter Geschäftspartner,
 - ii. Anwender/Nutzer des Programms.
- 7.5 **Pflichten und Rechte des Nutzers**
 - a. Ungeachtet der Pflichten der BStBK gemäß nachfolgender Ziff. 7.8 ist der Nutzer im Rahmen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die BStBK sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Dies gilt auch im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke und Mittel der Verarbeitung und die Beschreibung der betroffenen Daten.

Blanko-Nutzungsvertrag zur Anwendung Vollmachtsdatenbank der Bundessteuerberaterkammer

- b. Der Nutzer hat die BStBK unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er im Hinblick auf die Verarbeitung bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.
 - c. Der Nutzer nennt der BStBK bei Bedarf den Ansprechpartner für im Rahmen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung anfallende Datenschutzfragen.
 - d. Weitere Pflichten und Rechte des Nutzers ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und der DS-GVO sowie den dazugehörigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.6 Verarbeitung auf dokumentierte Weisung
- a. Die BStBK - und jede ihr unterstellte Person - darf die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Leistungsbeschreibung und der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der BStBK und dem Nutzer und der Weisungen des Nutzers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 lit.a DS-GVO vor. Die BStBK nimmt Weisungen des Nutzers in schriftlicher Form sowie über die hierfür von der BStBK angebotenen elektronischen Formate entgegen. Mündliche Weisungen sind durch den Nutzer unverzüglich schriftlich oder in einem hierfür von der BStBK angebotenen elektronischen Format zu bestätigen.
 - b. Die BStBK informiert den Nutzer unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Die BStBK darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Nutzer bestätigt oder abgeändert wurde und der Nutzer die BStBK von den rechtlichen Folgen der Weisung freistellt.
 - c. Sind die Weisungen des Nutzers nicht vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst, werden diese als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Bei Änderungsvorschlägen teilt die BStBK dem Nutzer mit, welche Auswirkungen sich auf die vereinbarten Leistungen, insbesondere die Möglichkeit der Leistungserbringung, Termine und Vergütung ergeben. Ist BStBK die Umsetzung der Weisung nicht zumutbar, so ist die BStBK berechtigt, die Verarbeitung zu beenden.
 - d. Die Parteien vereinbaren, dass die BStBK berechtigt ist, die personenbezogenen Daten - unter Beachtung der zwingend anwendbaren Vorschriften - an Dienstleister in einem Drittland zu übermitteln, insbesondere zur Fehleranalyse betreffend das Rechenzentrum als solches. Die Information, an welche Dienstleister in welchem Drittland die Daten für welche Zwecke übermittelt werden, kann der Nutzer im Dokument [„Weitere Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DS-GVO und Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland“](#) (Link) abrufen.
 - e. Der Einsatz von Dienstleistern in Drittländern setzt voraus, dass die Vorgaben von Art. 46 bis Art. 49 DSGVO eingehalten werden. Soweit dafür von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln verwendet werden, werden diese zwischen dem Dienstleister und dem Nutzer abgeschlossen. Der Nutzer bevollmächtigt die BStBK zum Abschluss entsprechender Standardvertragsklauseln und berechtigt die BStBK zur Erteilung von Untervollmachten.
- 7.7 Verpflichtung zur Vertraulichkeit
- Die BStBK gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 7.8 Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung
- a. Die BStBK gestaltet in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung gemäß den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gewährleistet. Die BStBK ergreift in ihrem Verantwortungsbereich alle gemäß Art. 32 DS-GVO erforderlichen Maßnahmen.

Blanko-Nutzungsvertrag zur Anwendung Vollmachtsdatenbank der Bundessteuerberaterkammer

- b. Die BStBK behält sich vor, die der VDB zugrundeliegende Software entsprechend geänderten gesetzlichen Anforderungen, dem technischen Fortschritt und den aktuellen Sicherheitsbedürfnissen fortzuentwickeln und anzupassen. Die hierdurch erforderlich werdenden geänderten, jeweils aktuell geltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen kann der Nutzer im Dokument [„Technische und organisatorische Maßnahmen der BStBK“](#) (Link) einsehen. Die dort hinterlegten Angaben sind Mindestangaben. In einzelnen Fällen kann das Schutzniveau höher sein, beispielsweise bei durch weitere Auftragsverarbeiter (siehe Ziffer 7.9) der BStBK getroffenen Maßnahmen. Der Nutzer hat sich vor Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und anschließend in regelmäßigen Abständen über diese technischen und organisatorischen Maßnahmen zu informieren. Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die jeweils aktuell geltenden, vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt der BStBK vorbehalten, sofern das Schutzniveau nach DS-GVO nicht unterschritten wird.
- 7.9 Weitere Auftragsverarbeiter
- a. Der Nutzer erteilt der BStBK die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DS-GVO in Anspruch zu nehmen, insbesondere zur Fehleranalyse betreffend das Rechenzentrum als solches.
- b. Die jeweils aktuell eingesetzten, weiteren Auftragsverarbeiter kann der Nutzer im Dokument [„Weitere Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DS-GVO und Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland“](#) (Link) abrufen.
- c. BStBK informiert den Nutzer, wenn sie eine Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt. Die Änderungen kann der Nutzer im Dokument [„Weitere Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DS-GVO und Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland“](#) (Link) abrufen. Der Nutzer kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben.
- d. Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information über die Änderung gegenüber der BStBK zu erheben. Im Fall des Einspruchs kann die BStBK nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung der BStBK nicht zumutbar ist - die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Nutzer innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Einspruchs kündigen.
- e. Erteilt die BStBK Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter, so obliegt es der BStBK, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag auf den weiteren Auftragsverarbeiter zu übertragen.
- 7.10 Unterstützung des Verantwortlichen (Nutzers) im Hinblick auf Betroffenenrechte
- a. Bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Person unterstützt die BStBK den Nutzer nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- b. Die BStBK ist berechtigt, für diese Leistungen eine gesonderte, angemessene Vergütung vom Nutzer zu verlangen.
- 7.11 Unterstützung des Verantwortlichen (Nutzers) im Hinblick auf die Sicherheit personenbezogener Daten
- a. Die BStBK unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen den Nutzer bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.
- b. Die BStBK ist berechtigt, für diese Leistungen eine gesonderte, angemessene Vergütung vom Nutzer zu verlangen.

Blanko-Nutzungsvertrag zur Anwendung Vollmachtsdatenbank der Bundessteuerberaterkammer

- 7.12 Umgang mit den Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen
Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen löscht die BStBK nach Wahl des Nutzers entweder alle personenbezogenen Daten oder gibt sie dem Nutzer zurück, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder nach deutschem Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht oder sich aus diesem Vertrag und den darin in Bezug genommenen Dokumenten etwas anderes ergibt.
- 7.13 Informationen und Überprüfungen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten
- a. Die BStBK stellt dem Nutzer alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen - einschließlich Inspektionen -, die vom Nutzer oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, und wirkt daran mit. Sofern hierbei die Kenntnisnahmemöglichkeit von vertraulichen Informationen besteht, ist die BStBK berechtigt, eine Verschwiegenheitserklärung vom Nutzer und vom von diesem beauftragten Prüfer zu verlangen.
- b. Das Inspektionsrecht des Nutzers hat das Ziel, die Einhaltung der einem Auftragsverarbeiter obliegenden Pflichten gemäß der DS-GVO und dieses Vertrages zu überprüfen. Der Nachweis soll primär durch unabhängige Prüfberichte und Zertifizierungen erbracht werden. Sofern der Nutzer auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel daran geltend macht, dass diese Prüfberichte bzw. Zertifizierungen unzureichend oder unzutreffend sind, oder besondere Vorfälle im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DS-GVO im Zusammenhang mit der Durchführung der Auftragsverarbeitung des Nutzers dies rechtfertigen, kann er Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Sofern solche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, sind diese als Stichprobenkontrollen der für die Durchführung der Auftragsverarbeitung relevanten Bereiche auszugestalten und gegenüber der BStBK rechtzeitig im Voraus, in der Regel (Ausnahme z.B. bei besonderen Vorfällen) mindestens jedoch 14 Kalendertage vorher, schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt für anlasslose Vor-Ort-Kontrollen. Die Ausübung des Inspektionsrechts darf den Geschäftsbetrieb der BStBK nicht über Gebühr stören oder missbräuchlich sein.
- c. Die BStBK ist berechtigt, für Inspektionen eine gesonderte, angemessene Vergütung vom Nutzer zu verlangen.
- 7.14 Gegenseitige Unterstützung
Im Fall des Art. 82 DS-GVO verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig zu unterstützen und zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts beizutragen.
- 7.15 Verweise auf die DS-GVO
Alle in diesem Vertrag enthaltenen Verweise auf die DS-GVO gelten für die DS-GVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. etwaige Nachfolgeregelungen.

8 Haftungsbeschränkung

- 8.1 Schadensersatzansprüche gegen die BStBK -gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf
- a) der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
b) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder
c) einer schuldhaft fehlerhaften Verletzung der Pflichten aus Ziff. 7.7 und 7.8 oder einer anderen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf („**Kardinalpflicht**“),
durch die BStBK, ihre gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen.
- 8.2 Bei Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von Kardinalpflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der BStBK, einem ihrer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung der BStBK auf den Ersatz der bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt.

Blanko-Nutzungsvertrag zur Anwendung Vollmachtsdatenbank der Bundessteuerberaterkammer

- 8.3 Soweit die Haftung der BStBK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, ihrer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.
- 8.4 Wird die BStBK von einem Dritten hinsichtlich der VDB auf Schadensersatz in Anspruch genommen, stellt der Nutzer sie, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen umfassend (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, Auslagen, Gebühren, Steuern usw. sowie angemessener Vorschüsse) frei, wenn die Ursachen der Inanspruchnahme (im Verhältnis zur BStBK) im Herrschafts- und Organisationsbereich des Nutzers gesetzt sind. Die gleiche Freistellungspflicht gilt für Schäden Dritter, die in irgendeiner Weise auf Versäumnisse bei dem Betrieb der VDB im Herrschafts- und Organisationsbereich der BStBK gestützt werden, es sei denn, die Haftung beruhte auf
- a) der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder
 - c) der Verletzung von Kardinalpflichten.
- 8.5 Soweit Schadensersatzansprüche Dritter in irgendeiner Weise auf eine lediglich leicht fahrlässige Verletzung dieser Kardinalpflichten gestützt werden und die in Ziffer 8.2 definierten, bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden übersteigen, trifft den Nutzer die vorstehende Freistellungspflicht hinsichtlich des übersteigenden Betrages.

9 Laufzeit, Kündigung

- 9.1 Dieser Vertrag beginnt mit der elektronischen Bestätigung des Vertragsschlusses durch die BStBK, aber nicht vor dem 01. Juli 2020. Im Fall einer zwischen der BStBK und einem Dritten vereinbarten Vertragsüberleitung eines bereits zuvor mit dem Dritten bestehenden Vertrags zur Nutzung einer Vollmachtsdatenbank beginnt dieser Vertrag mit Zustimmung des Nutzers zum Vertragsübergang, jedoch nicht vor dem 01. Juli 2020.
- 9.2 Dieser Vertrag kann von der BStBK mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres ordentlich gekündigt werden.
- 9.3 Der Nutzer kann den Vertrag jederzeit kündigen. Vergütung und Rechnungsstellung bleiben hiervon unberührt. Eine Kündigung des Nutzers muss durch elektronische Erklärung in der Vollmachtsdatenbank (Deregistrierung) erfolgen.
- 9.4 Bei Erlöschen des Nutzungsrechts des Nutzers gemäß Ziff. 3.3 Satz 1 endet der Vertrag nach Ablauf von 6 Monaten; der Vertrag endet nicht, wenn innerhalb dieses Zeitraums ein Fall der Ziff. 3.3 Satz 2 eintritt. Mit Beendigung der Bestellung als Praxisabwickler (§ 70 StBerG) oder Praxistreuhandler (§ 71 StBerG) findet Satz 1 entsprechende Anwendung.
- 9.5 Das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten unbenommen.
- 9.6 Mit Vertragsende wird der Zugriff auf die VDB gesperrt. Nach einer angemessenen Frist werden die dort gespeicherten Daten gelöscht.

10 Sonstiges

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und aller seiner Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Nutzers - bedürfen einer Vereinbarung in Textform, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, und bedürfen des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung des Nutzungsvertrags handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.